S 6 RJ 131/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 131/98
Datum	18.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 461/99
Datum	24.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18. Mai 1999 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 23. Oktober 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1998 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1949 geborene KlÃ¤ger legte Versicherungszeiten von 1963 bis 1997 zurÃ¼ck und stellte am 27.01.1997 Antrag bei der Beklagte, den diese mit Bescheid vom 23.10.1997, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 12.02.1998, ablehnte.

Der KlÃ¤ger erlernte von August 1963 bis Februar 1967 den Beruf eines Landmaschinenmechanikers, den er â□□ mit Unterbrechung durch eine TÃ¤tigkeit als "SchweiÃ□er" â□□ nur bis 1971 ausÃ¼bte. AnschlieÃ□end war er Bagger- und Lkw-Fahrer. Zuletzt war der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig mit Bezug von Krankengeld bis

15.05.1997 und dann bis 15.03.1999 arbeitslos (Bezug von Arbeitslosengeld).

Die Beklagte stÃ¼tzte ihre Entscheidung unter anderem auf ein Gutachten ihres SozialÃ¤rztlichen Dienstes vom 15.07.1997, wonach der KlÃ¤ger trotz seiner GesundheitsstÃ¶rungen leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) eingelegt und sich auf Aussagen seiner behandelnden Ãrzte Dres.B. und S. bezogen. Das SG hat ein Gutachtens vom 18.05.1999 des Arztes fÃ¼r Sport- und Umweltmedizin Dr.K. eingeholt, wonach der KlÃ¤ger einer regelmÃ¤Ãigen ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nurmehr halbschichtig nachgehen kÃ¶nne. Auch seien das Heben und Tragen von Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Zwangshaltung, Arbeiten auf Leitern sowie stÃ¤ndiges Sitzen und Stehen nicht mehr mÃ¶glich.

Durch Urteil vom 18.05.1999 hat das SG die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf Zeit ab einem Versicherungsfall vom Oktober 1998 fÃ¼r die Dauer von drei Jahren zu gewÃ¤hren. Dies resultiere aus dem Beschwerdebild seitens der WirbelsÃ¤ule (therapieresistente Lumbalgie bei fortgeschrittenen Abnutzungserscheinungen und Bandscheibenvorfall bei L5 auf S1). Die LeistungsfÃ¤higkeit sei nach aus den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen in erheblichem MaÃe eingeschrÃ¤nkt. Dies habe auch bereits der Medizinische Dienst der Krankenkasse (Dr.G.) in seinem Gutachten vom 22.04.1999 erkannt.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und mit einer Stellungnahme der BeratungsÃ¤rztin Dr.P. (Ãrztin fÃ¼r Chirurgie und Sozialmedizin) begrÃ¼ndet. Danach habe Dr.K. insbesondere das Fehlen jeglicher neurologischer Ausfallserscheinungen Ã¼bersehen und es blieben als einziges Substrat die vom KlÃ¤ger geÃ¤uÃerten Beschwerden, welche aber in deutlichem Gegensatz zur tatsÃ¤chlichen BelastungsfÃ¤higkeit der unteren GliedmaÃen stÃ¼nden.

Der Senat hat zunÃ¤chst eine Auskunft der Firma F. (Erdbau, Abbruch, Transporte, Sandgruben) Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤ger vom 01.04.1973 bis 31.12.1995 als angelernter Arbeiter (Baggerfahrer) mit einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten eingeholt. AnschlieÃend haben der OrthopÃ¤de Dr.K. und der Neurologe Dr.K. in Gutachten vom 07. und 27.07.2000 festgestellt, dass dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen noch leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Wechsel von Gehen, Sitzen und Stehen zumutbar seien. Auf Antrag des KlÃ¤gers hat der Senat ein weiteres fachorthopÃ¤disches Gutachten von Dr. S. vom 27.03.2001 eingeholt, wonach der KlÃ¤ger ohne GefÃ¤hrdung seiner Gesundheit regelmÃ¤Ãig acht Stunden tÃ¤glich noch leichte Arbeiten verrichten kÃ¶nne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18.05.1999 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 12.02.1998 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18.05.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten beider Instanzen, der Beklagten, des Amtes fÃ¼r Familie und Versorgung und des Arbeitsamtes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das SG in seinem Urteil vom 18.05.1999 dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.05.1999 zugesprochen.

Nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI idF des RRG 92 sind bei hier unstrittig erfÃ¼llter Wartezeit und versicherungsfallnaher Belegungsdichte (sog. 3/5-Belegung) AnsprÃ¼che nur gegeben, wenn Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit besteht.

BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI, wenn seine ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten zu beurteilen ist, alljene TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines Berufes und der besonderen Anforderung an seine BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger ist jedoch nach seinem kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gen in zumutbarer Weise fÃ¤hig, einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Alle SachverstÃ¤ndigen des Berufungsverfahrens haben Ã¼bereinstimmend ein solches zeitlich nicht eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen vorgefunden.

Soweit das SG die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers durch eine "Ã¤uÃerst therapieresistente Lumbalgie mit glaubhaften Beschwerden in einem erheblichen AusmaÃ eingeschrÃ¤nkt" eingeschÃ¤tzt und eine Minderung des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens gesehen hat, kann dem nach den Ergebnissen der Beweiserhebung des Senats nicht gefolgt werden. Nach den Gutachten der Dres.K. , K. und S. leidet der KlÃ¤ger vor allem an orthopÃ¤dischen GesundheitsstÃ¶rungen, insbesondere an einem unspezifisch degenerativen Halswirbel- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom ohne InstabilitÃ¤t, ohne DeformitÃ¤t und ohne radikulÃ¤re Symptome sowie einer asymptomatischen Bandscheibenprotrusion

L5/S1 ohne eigenen Krankheitswert. Die sonstigen Leiden (Akromyoglavikulargelenksarthrose, leichte Varusgonarthrose, leichte Retropatellararthrose, Morbus Dupuytren und Senk- SpreizfÃ¼Ãe) sind ohne besonderen Krankheitswert und fÃ¼hren auch nach Ansicht des SG zu keiner wesentlichen EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit. An der WirbelsÃ¤ule handelt es sich um altersbedingte Abnutzungserscheinungen. Der Bandscheibenvorfall hat sich zurÃ¼ckgebildet. Reiz- und Ausfallserscheinungen, die bei einem Bandscheibenvorfall denkbar sind, sind nicht feststellbar. Dies hat der orthopÃ¤dische Gutachter festgestellt und der nervenÃ¤rztliche SachverstÃ¤ndige bestÃ¤tigt. Dr.K. hat eine sorgfÃ¤ltige Anamnese unter Einbeziehung aller bildgebenden Befunde erhoben. Dr.K. hat anhand des Krankheitsverlaufs und objektiver Kriterien zurecht die Angaben des KlÃ¤gers Ã¼ber seine LeistungsfÃ¤higkeit bezweifelt. So finden sich z.B. keine fehlenden Gebrauchsspuren (sekundÃ¤re VerÃ¤nderungen aufgrund einer Schonhaltung am Muskel- und Halteapparat) an Armen und Beinen. Dagegen stÃ¼tzte Dr. K. seine Beurteilung ohne weitere BegrÃ¼ndung auf "glaubhafte" Beschwerden des KlÃ¤gers, ohne darauf einzugehen, dass er ein regelrechtes Reflexverhalten und keine motorischen AusfÃ¤lle oder SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen gefunden hat. Dr.K. geht darÃ¼ber hinaus von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit 1997 aus, ohne sich mit dem Befundbericht von Dr.B. vom 01.03.1999 auseinander zu setzen, der seit 01.01.1997 beim KlÃ¤ger weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes festgestellt hat. AuÃerdem diagnostizierte Dr.K. einen Bandscheibenvorfall bei L5/S1, obwohl der Radiologe Dr. K. bereits im Februar 1999 mit Hilfe einer Kernspintomographie einen solchen ausgeschlossen hatte. DemgegenÃ¼ber fÃ¼hren die Gutachter Dres.K. , K. und S. Ã¼bereinstimmend aus, dass die vom KlÃ¤ger subjektiv geÃ¤uÃerten Beschwerden nicht mit den objektiven Befunde korrelieren.

Vollends ist es entgegen der Ansicht des SG, das sich insoweit auf das Gutachten von Dr.G. (MDK) vom 22.04.1999 stÃ¼tzt, kein Kriterium der ErwerbsunfÃ¤higkeit, dass sich durch eine Reha-MaÃnahme oder eine operative Intervention keine VermittlungsfÃ¤higkeit auch fÃ¼r eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit erzielen lasse. Damit ist allein der Risikobereich der Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung berÃ¼hrt, soweit der KlÃ¤ger â wie hier â nur vorÃ¼bergehend unterbrochen vollschichtig erwerbsfÃ¤hig ist.

Der KlÃ¤ger ist damit â auch wenn er in seiner letzten BeschÃ¤ftigung als Bauarbeiter nicht mehr arbeiten kann â nicht berufsunfÃ¤hig. Er genieÃt keinen qualifizierten Berufsschutz und ist auf den sog. allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung von BerufsunfÃ¤higkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169). Denn ein Versicherungsfall ist nicht eingetreten, solange der Versicherte seinen bisherigen Beruf noch ohne wesentliche EinschrÃ¤nkungen weiter ausÃ¼ben kann (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 126). In der Regel ergibt sich der bisherige Beruf eines Versicherten aus dessen letzter versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, die auch dann maÃgebend ist, wenn sie nur

kurzfristig ausgeÃ¼bt worden, aber zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.130, 164).

Der KlÃ¤ger ist als Baggerfahrer (bisheriger Beruf) nicht dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 13) sind dies gelernte Facharbeiter, die einen anerkannten Ausbildungsberuf iSd Â§ 25 Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildung erlernt und ausgeÃ¼bt haben, ferner Versicherte, die ohne Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildung in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf arbeiten und sich durch die praktische BerufsausÃ¼bung die Kenntnisse angeeignet haben, die sie befÃ¤higen, sich unter gelernten Facharbeitern auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfÃ¤hig und damit vollwertig zu behaupten, sowie Versicherte, die in TÃ¤tigkeitsbereichen ohne anerkannten Ausbildungsgang oder mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren gearbeitet haben, wenn diese TÃ¤tigkeiten den anerkannten Ausbildungsberufen tarifvertraglich gleichgestellt sind und Versicherte, die eine BerufstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben, fÃ¼r die kein Ausbildungsgang iSd BBiG besteht und die auch als solche in einem Tarifvertrag nicht einer Lohngruppe zugeordnet ist, wenn der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder die sonstigen Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeiten den Anforderungen an einen Facharbeiter gleichzuachten sind. Weder hat der KlÃ¤ger die fÃ¼r den Beruf des anerkannten BaumaschinenfÃ¼hrers vorgeschriebene Ausbildung absolviert, noch sich durch entsprechende Berufspraxis die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten angeeignet, die ihn befÃ¤higten, sich unter gelernten BaugerÃ¤tefÃ¼hrern auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfÃ¤hig und damit vollwertig zu behaupten. Trotz seiner langjÃ¤hrigen Berufserfahrung als Baggerfahrer wurde er lediglich als angelernter Arbeiter beschÃ¤ftigt. Ein Arbeitnehmer ohne Vorkenntnisse hÃ¤tte nach der Auskunft des Arbeitgebers vom 27.3.2000 nur sechs Monate zur Einarbeitung gebraucht. Der KlÃ¤ger verrichtete TÃ¤tigkeiten wie das Beladen von Fahrzeugen, Abrisse und AushÃ¼be. Dabei Ã¼bte er lediglich einen Teilbereich des TÃ¤tigkeitsfeldes eines gelernten BaugerÃ¤tefÃ¼hrers aus und benÃ¶tigte keine Ausbildung als Facharbeiter. Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Berufsbild des BaugerÃ¤tefÃ¼hrers (Â§ 3 der BaugerÃ¤tefÃ¼hrer-Ausbildungsverordnung i.d.F. vom 11.07.1991), wonach neben dem DurchfÃ¼hren von Arbeiten im Hoch-, StraÃen- und Tiefbau unter anderem auch das Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen, das Verarbeiten von Metallen sowie Bau- und Bauhilfsstoffen verlangt wird. GemÃ¤Ã dem Manteltarifvertrag fÃ¼r die Steine- und Erden-Industrie und das Betonsteinhandwerk in Bayern vom 27.10.1989 wÃ¤re der KlÃ¤ger der Lohngruppe 2 zuzuordnen. Da er ohne RÃ¼cksicht auf die Zuordnung gemÃ¤Ã dem Tarifvertrag Ã¼bertariflich entlohnt wurde, kann nicht aus der HÃ¶he der Entlohnung auf den qualitativen Wert des Berufes geschlossen werden. Bei einer Gesamtschau aller in Frage kommenden Bewertungskriterien war der KlÃ¤ger daher, insbesondere bei einer Anlernzeit von unter zwÃ¶lf Monaten, auch nicht in die obere Gruppe der Angelernten einzuordnen. Von seinem frÃ¼heren Lehrberuf des Landmaschinenmechanikers hat sich der KlÃ¤ger gelÃ¶st, da er seit 1971 Ã¼berwiegend als Baggerfahrer tÃ¤tig war.

Damit ist er auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, auf

dem er wegen seines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens mehr als die LohnhÃ¤lfte iSd Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (bzw. ab 01.01.2001 ohne inhaltliche Ãnderung iSd Â§ 240 SGB VI) verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Wegen seines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens hat der KlÃ¤ger auch keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Nach dem Wortlaut von Â§ 44 SGB VI idF des RRG 92 liegt ein solcher vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe bzw. ab 01.05.1999 DM 630,00 Ã¼bersteigt. Unstreitig kann der KlÃ¤ger noch mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und damit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit Arbeitsentgelt erzielen. Ebenso unbestritten ist er damit auch imstande, mehr als ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe zu verdienen.

Dem KlÃ¤ger ist der Arbeitsmarkt auch nicht praktisch verschlossen (Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 10.12.1996, BSGE 43, 75 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr.13; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach Â§ 43 Abs.3, 2. Halbsatz n.F.). Bei dieser sogenannten Arbeitsmarktrente beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten â zur Zeit â nicht der Fall ist. Nach der dargelegten Ãberzeugung des Senats besitzt der KlÃ¤ger aber ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen. Damit ist er erst recht nicht nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (vgl. Art 82 Abs 2 GG, Â§ 302 a SGB VI idF des Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827, BSG Entscheidungen vom 21.6.2000: B 4 RA 52/99 R, B 4 RA 65/99 R, B 4 RA 72/99 R,) des Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI teilweise (unter sechstÃ¼ndiges ArbeitsvermÃ¶gen) erwerbsgemindert.

Die TÃ¤tigkeiten, deren Verrichtung dem KlÃ¤ger vÃ¶llig unmÃ¶glich ist, nÃ¤mlich Arbeiten, welche mit Heben und Tragen mittelschwerer und schwerer Lasten verbunden sind, Arbeiten in Zwangshaltung und allgemein schwere kÃ¶rperliche Arbeiten ebenso wie Arbeiten mit NÃ¤sseeinwirkung, mit Zugluft sowie Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten verengen die mÃ¶glichen TÃ¤tigkeitsfelder nicht in einem AusmaÃ, das grÃ¶ÃÃere Zweifel an einer normalen betrieblichen EinsatzfÃ¤higkeit auch fÃ¼r leichtere TÃ¤tigkeiten gerechtfertigt erscheinen lieÃe. Nach Ansicht des Senats ist im konkreten Fall keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen anzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 11.05. 1999 â 13 RJ 71/97 m.w.N und des 5. Senats, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.12). Die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen beim KlÃ¤ger schlieÃen nach Anzahl, Art und Umfang nicht derart weite Bereiche des Arbeitsmarktes aus, dass eine nicht mehr hinzunehmende Unsicherheit bestÃ¼nde, ob in dem verbliebenen Feld noch ohne weiteres BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten unterstellt werden kÃ¶nnen. Denn nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr.K. ist auch die FÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, sich auf neue TÃ¤tigkeiten und ein neues Arbeitsmilieu umzustellen, nicht erkennbar eingeschrÃ¤nkt. Damit kÃ¶nnen gerade kÃ¶rperlich leichte und fachlich

einfache Arbeiten, wie sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden und hÃ¤ufig die Handhabung kleiner Teile betreffen, ausgefÃ¼hrt werden. Sein RestleistungsvermÃ¶gen erlaubt dem KlÃ¤ger kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten (TÃ¤tigkeitsfelder) gefordert zu werden pflegen. Damit kann der KlÃ¤ger aber auch noch einfache BÃ¼ro- und PfÃ¶rtnerarbeiten sowie MontagetÃ¤tigkeiten mit Kunststoff, Plastik, Glas oder Holz durchfÃ¼hren.

Ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.19). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Bescheid der Beklagten vom 4.3.1998, wonach dem KlÃ¤ger berufsfÃ¶rdernde Leistungen zugesagt worden sind; wohingegen der KlÃ¤ger wegen des laufenden Rentenklageverfahrens von der Teilnahme an einer MaÃnahme zur berufspraktischen Reintegration abgesehen hat.

Nach allem war das Rechtsmittel daher begrÃ¼ndet und das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024